

Allgemeine Geschäftsbedingungen SCHADE GmbH & Co. KG für Übertragungsverträge mit E-Mobilisten

Stand: 12/2021

I. Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

1. Diesen AGB liegen die Regelungen zur Treibhausgasminierungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminierungsquote („Quotenhandel“) gemäß den § 37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminierung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV (38. BImSchV) in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung zu Grunde.

2. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der SCHADE GmbH & Co. KG („SCHADE“) und Haltern von Elektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 2 der 38. BImSchV („E-Auto“ bzw. „E-Mobilisten“) über die Bestimmung und Berechtigung von SCHADE als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

3. Der Vertrag kommt zustande, wenn der E-Mobilist nach Eingabe seiner Daten in der entsprechenden Eingabemaske auf der Website von SCHADE die Übermittlung des Formulars an SCHADE bestätigt und SCHADE das Angebot des E-Mobilisten durch Übersendung einer Vertragsbestätigung in Textform angenommen hat. Der Vertrag kommt ebenfalls zustande, wenn der E-Mobilist den THG-Vermarktungsvertrag schriftlich über das entsprechende Antragsformular mit uns vereinbart.

II. Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des E-Mobilisten aus dem Quotenhandel auf SCHADE gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV nach Maßgabe der Auftragsbestätigung. Der E-Mobilist bestimmt SCHADE für die Ladestrommengen seines/r Elektromobils/e als Dritten im Sinne des § 37a Absatz 6 BImSchG. SCHADE nimmt die Bestimmung an.

III. Entgelt für die Übertragung

1. Der E-Mobilist erhält für jedes von der Auftragsbestätigung erfasste E-Auto von SCHADE ein jährliches Entgelt für die Übertragung seiner Rechte aus dem Quotenhandel nach Maßgabe der Auftragsbestätigung.

2. Die Fälligkeit des Entgelts bestimmt sich nach der vom E-Mobilisten beim Bestellvorgang gewählten Auszahlungsoption und ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Das Entgelt wird nicht fällig, solange und soweit der E-Mobilist seiner Verpflichtung aus § 4 Absatz 1 bis 3 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist.

3. Soweit dem E-Mobilisten in der Eingabemaske bei Abschluss des Vertrags mehrere Auszahlungsoptionen angeboten werden, kann der E-Mobilist frei zwischen diesen wählen. SCHADE ist nicht verpflichtet, dem E-Mobilisten mehrere oder alle Auszahlungsoptionen anzubieten.

4. Beachten Sie, dass Entgelte, die nach § 22 (3) EStG die dort festgelegte Freigrenze überschreiten, steuerpflichtig sind. Holen Sie sich im Zweifel Hilfe bei einer Steuerberatung.

IV. Pflichten des E-Mobilisten

1. Mit Abschluss dieses Vertrags wird der E-Mobilist SCHADE eine gut lesbare Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeugs-Zulassungsverordnung über die Website von SCHADE zur Verfügung [HINWEIS: Ggfs. anzupassen] stellen. Auf Aufforderung von SCHADE wird der E-Mobilist eine neue Kopie übersenden, falls die Kopie unleserlich oder sonst von ungenügender Qualität ist.

2. Der E-Mobilist wird in jedem neuen Kalenderjahr SCHADE bis spätestens zum 31. Januar bestätigen, dass er weiterhin Halter des bzw. der in der Auftragsbestätigung genannten E-Autos ist. SCHADE wird den Kunden auf diese Pflicht rechtzeitig in einer gesonderten E-Mail aufmerksam machen. Auf Aufforderung von SCHADE wird der Kunde SCHADE in jedem Kalenderjahr eine jeweils aktuelle Kopie der dann aktuellen Zulassungsbescheinigung Teil I zukommen lassen.

3. In dem Fall, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde geändert werden, wird der E-Mobilist SCHADE die erforderlichen Informationen übermitteln, soweit ihm dies zumutbar ist.

V. Exklusivität

1. Der E-Mobilist sichert zu, dass er für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am Quotenhandel teilzunehmen.

2. Teilt das Umweltbundesamt mit, dass für ein Fahrzeug des E-Mobilisten in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als SCHADE als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so ist SCHADE berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für dieses Kalenderjahr und Fahrzeug zu verweigern. SCHADE wird dem E-Mobilisten das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen [und eine Bearbeitungsgebühr von 50 € in Rechnung stellen.]

VI. Datenschutz

1. Zur Erfüllung des zwischen dem E-Mobilisten und SCHADE geschlossenen Vertrags verarbeitet SCHADE die erforderlichen personenbezogenen Daten des E-Mobilisten unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz.

2. Zur Vertragserfüllung setzt SCHADE Dienstleister ein, welche nach den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur weisungsgebunden Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag verpflichtet sind.

VII. Vertragslaufzeit

1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Vertrags und endet zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt.

2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

3. Jede Kündigung bedarf der Textform.